

Aktenzeichen: 4 AZN 502/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 15. Oktober 1986
- 4 AZN 502/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. November 1985
Wuppertal - 3 Ca 1612/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. April 1986
Düsseldorf - 12 Sa 86/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Vorruhestand nur für Tarifgebundene?

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; Vorruhestandstarifvertrag
vom 13. Juni 1984 für die Textilindustrie Nordrhein

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vorruhestandsregelung in der Textilindustrie;
negative Koalitionsfreiheit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 502/86

12 Sa 86/86 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Oktober 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Hamm beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision
gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Düsseldorf vom 23. April 1986 - 12 Sa 86/86 -
zugelassen.

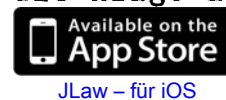
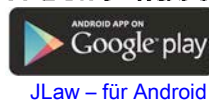
G r ü n d e :

Der 58 Jahre alte Kläger ist seit dem 14. Januar 1980 bei der Beklagten als Textilarbeiter beschäftigt. Aufgrund beiderseitiger Tarifbindung findet auf das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestands-Tarifvertrag) der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 1984 Anwendung. Danach können Arbeitnehmer mit Erreichen des 58. Lebensjahres aus dem Erwerbsleben ausscheiden und in den Ruhestand treten, wenn sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Betrieb angehört haben; der Anspruch besteht jedoch nur soweit die Grenze von 2 % der Arbeitnehmer des Betriebes nicht überschritten wird.

Der Kläger verlangt den Abschluß einer Vorruhestandsvereinbarung, da er als gewerkschaftlich Organisierter Vorrang vor zwei anderen Arbeitnehmern habe, die nicht tarifgebunden seien. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, weder aus dem Vorruhestandstarifvertrag noch aus dem Vorruhestandsgesetz ergebe sich, daß der vorgesehene Anspruchsrahmen nur von der Gewerkschaft angehörenden Arbeitnehmern ausgefüllt werden könne.



Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewie-
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-3-

sen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist begründet. Der Kläger hat vorgetragen, daß es sich vorliegend um die Auslegung des Tarifvertrages zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand für die Textilindustrie des Landteils Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen handele. Er hat weiter dargetan, daß sich der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf auch auf den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln erstreckt und daß eine fallübergreifende abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe notwendig ist. Der Tarifvertrag betrifft auch zahlreiche Arbeitnehmer in Betrieben der Textilindustrie. Zudem sind über die Rechtsfrage mehrere Rechtsstreitigkeiten anhängig. Das Bundesarbeitsgericht hat die Rechtsfrage noch nicht entschieden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf kann Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht (Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelms Höhe) eingelegt werden.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Neumann
H. Hamm

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)